

Zusammenwirken von Staatsanwalt und Gericht bei der Einschätzung der Arbeitsrechtsprechung der Konfliktkommissionen

Seit der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 15. September 1965, die sich mit der Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns, befaßt hat (vgl. NJ 1965 S. 625 ff.) sind Konfliktkommissionen und staatliche Gerichte im Bezirk Gera bemüht, einen noch wirkungsvolleren Beitrag zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitslohn zu leisten. Nachdem die Materialien dieser Plenartagung in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksgericht, dem Staatsanwalt des Bezirks und dem FDGB-Bezirksvorstand ausgewertet worden waren, wurde eine zielgerichtete und koordinierte Anleitung und Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Das hat nicht nur zu einer besseren Tätigkeit der Organe der Rechtsprechung und der Gewerkschaftsleitungen sowie ihrer Vorstände auf dem Gebiet des Arbeitslohns geführt, sondern auch die Leitungstätigkeit in den Betrieben zur richtigen Anwendung der gesetzlichen und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen über den Arbeitslohn positiv beeinflußt.

So wurde z. B. in den letzten drei Jahren in 38 Betrieben des Bezirks für mittlere und leitende Kader ein Arbeitsrechtslehrgang durchgeführt. Die Auswirkungen zeigen sich u. a. darin, daß in diesen Betrieben Arbeitsrechtskonflikte mit rechtlich unkomplizierten Sachverhalten seitdem stark zurückgegangen sind. Die Arbeitsrechtskonflikte, die dennoch in diesen Betrieben auftraten, konnten durch die Konfliktkommissionen richtig gelöst werden.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsrechtsprechung, insbesondere im Hinblick auf Probleme des Arbeitslohns und der Jahresendprämie, hat das Bezirksgericht Gera am 3. September 1970 eine Plenartagung durchgeführt. Dazu war es erforderlich, auch die Rechtsprechung der Konfliktkommissionen auf diesem Gebiet zu analysieren. Dabei hat sich erneut die schon seit Jahren bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksgericht und dem Bezirksstaatsanwalt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts bewährt. Der Staatsanwalt des Bezirks wurde rechtzeitig über die Zielstellung der Plenartagung informiert, und es wurde vereinbart, daß die Staatsanwaltschaft die Beschlüsse der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet von Lohn und Prämie überprüft und einschätzt. Diese Einschätzung wurde dem Bezirksgericht zur Verfügung gestellt. An Hand der Ergebnisse dieser Überprüfung konnte der Staatsanwalt des Bezirks zugleich beurteilen, wie die Staatsanwälte die

Gesetzlichkeitsaufsicht gegenüber den Konfliktkommissionen ausüben.

Die Analyse der im 1. Halbjahr 1970 bei den Kreisstaatsanwälten eingegangenen Beschlüsse der Konfliktkommissionen zu Lohn- und Prämienfragen ergab, daß Staatsanwälte in einigen Fällen Ungesetzlichkeiten in Beschlüssen nicht erkannt und diese Beschlüsse daher auch nicht angefochten hatten. In den Fällen, in denen noch fristgemäß Einspruch eingelegt werden konnte, wurden die Staatsanwälte dazu veranlaßt.

Von den im 1. Halbjahr 1970 ergangenen 476 Beschlüssen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts betrafen 14,3 % Lohnforderungen, einschließlich Prämien. Die Konfliktkommissionen hatten sich insbesondere mit Lohnforderungen auf § 42 GBA und mit Ansprüchen auf Zahlung der anteiligen Jahresendprämie zu befassen. Bei den Lohnstreitigkeiten entstanden die Konflikte überwiegend deshalb, weil die Betriebe ungesetzlich Rückstufungen in niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppen vorgenommen oder Werkstätige nach erreichter Qualifikation nicht in die höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft hatten.

Bei den Konflikten wegen Zahlung einer anteiligen Jahresendprämie nach Ausscheiden des Werkstätigen während des Planjahres bereitet den Konfliktkommissionen die Beurteilung, ob der Betriebswechsel im gesellschaftlichen Interesse lag oder nicht, im allgemeinen noch Schwierigkeiten.

Insgesamt kann jedoch eingeschätzt werden, daß die Konfliktkommissionen auf diesem, oftmals rechtlich sehr komplizierten Gebiet mit viel Fleiß und Sachkenntnis den größten Teil aller Konflikte richtig gelöst haben. Sie nutzen immer besser alle Möglichkeiten, die sich aus der Beratung ergeben, um sachbezogene Empfehlungen zu erteilen. So waren von den 476 Beschlüssen 130 gleichzeitig mit Empfehlungen verbunden. Dadurch tragen die Konfliktkommissionen erfolgreich dazu bei, daß die Ursachen und Bedingungen für Arbeitsrechtskonflikte beseitigt, Ordnung und Sicherheit in den Betrieben

Zum Charakter der Fristen in Übergangsregelungen der Arbeitsschutzanordnungen

Nach § 6 der 2. DB zur AseVO — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeit- und Brandschutzanordnungen — vom 23. Juli 1964 (GBl. II S. 689)* sollen Arbeitsschutzanordnungen auch Übergangsbestimmungen enthalten. Regelungen in solchen Übergangsbestimmungen werfen die

durchgesetzt und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen jeder Art erzeugt werden.

Die Einbeziehung der Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitslohns und der Jahresendprämie in die Beratung des Plenums des Bezirksgerichts trug wesentlich zur einheitlichen Rechtsanwendung im Bezirk auf diesem Gebiet bei. Als Ergebnis der Beratung ist u. a. folgendes festgehalten worden:

1. Dem FDGB-Bezirksvorstand wurde empfohlen, die Materialien der Plenartagung des Bezirksgerichts auszuwerten. Das ist inzwischen in einer Beratung der Rechtskommission des Bezirksvorstandes geschehen und wird auf einem Lehrgang im Dezember 1970 fortgesetzt. In gleicher Weise werden die FDGB-Kreisvorstände verfahren und dabei Maßnahmen zur zielgerichteten Anleitung der Konfliktkommissionen treffen.

2. Der Vorsitzende des Arbeitsrechtssenats des Bezirksgerichts und die Kreisgerichtsdirektoren werden beauftragt, die Rechtskommissionen des FDGB in ihren Bereichen ständig über die Rechtsprechung und Rechtsauskunftstätigkeit, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns und der Prämie, zu informieren.

3. In die analytische Einschätzung der Arbeitsrechtsprechung, die entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Bezirksgericht, dem Staatsanwalt des Bezirks und dem FDGB-Bezirksvorstand halbjährlich vorgenommen wird, ist auch die Durchsetzung der Materialien der Plenartagung mit einzubeziehen.

4. Um die Qualität der Anleitung der Konfliktkommissionen durch den FDGB weiter zu verbessern, sind alle Entscheidungen der Gerichte in Arbeitsrechtssachen nach ihrer Rechtskraft an den jeweiligen FDGB-Kreisvorstand zu übersenden.

Abschließend kann noch vermerkt werden, daß der Staatsanwalt des Bezirks die Materialien der Plenartagung mit den Kreisstaatsanwälten ausgewertet hat, um die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen (§ 69 KKO) noch effektiver zu gestalten.

WENZEL MACHO, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Gera
WERNER WINDHAUSEN, Oberrichter
am Bezirksgericht Gera

Frage auf, von welchem Zeitpunkt an die Arbeitsschutzverantwortlichen zur Durchführung und Durchsetzung

* Die Anlage zu dieser DB, in der die Zuständigkeit der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates für den Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen geregelt ist, ist durch die 4. DB zur ASchVO vom 3. Juli 1969 (GBl. II S. 409) neu gefaßt worden.